



Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

1) Informationsstand zur Veranstaltung

Folgende Veranstaltung ist bei der Versammlungsbehörde der Stadt Jena angezeigt worden:

Thema: Oktoberfeuer
Datum/Uhrzeit: 03.10.2026, 18:00 Uhr – 24:00 Uhr
Veranstaltungsort: Gelände am Feuerwehrvereinshaus,
Zum Ziskauer Tal 11, 07751 Lützeroda

2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge

3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Feuer

- 1.1. Als Brennmaterial darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes und mindestens zwei Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Das Verbrennen anderer Materialien sowie Baum- und Strauchschnitt oder Laub ist untersagt.
- 1.2. Zum Schutz von Kleintieren (z.B. Igel, Vögel usw.) ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden aufzuschichten und/oder umzusetzen.
- 1.3. Das Feuer darf nicht zu Geruchs- und Rauchbelästigungen führen.
- 1.4. Die Grundfläche des Feuers darf 3 m² nicht überschreiten.
- 1.5. Die Feuerstelle ist durch geeignete Maßnahmen (Erd- und Steinwälle) gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- 1.6. Das Feuer ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen.
- 1.7. Es sind geeignete Löschmittel vorzuhalten (z.B. Sand, Wasser, Feuerlöscher etc.).

1.8. Das völlige Erlöschen des Feuers ist durch eine volljährige Person zu gewährleisten und zu kontrollieren.

1.9. Ab der Waldbrandgefahrenstufe 4 ist das Abhalten des Feuers untersagt.

Die tagesaktuelle Waldbrandgefahrenstufen ist auf der folgenden Internetseite abrufbar:

www.thueringenforst.de/aktuelles-service/info-karten/waldbrandgefahrenstufenkarte

2. Abfallwirtschaft

2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.

2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

3.1. Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.

3.2. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierzu kann ein Ordnungsdienst eingesetzt werden.

3.3. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.

3.4. Rettungswege sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.

3.5. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).

3.6. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.

3.7. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse veranstaltungen@jena.de zur Verfügung.